

Änderungen per 11.8.2023 (durch Einspruch der ARGE)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 11. August 2023

Teil II

239. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen und der Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

239. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen und die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2023, insbesondere dessen §§ 6 und 21b,
2. des § 19 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2021, sowie
3. des § 2 Abs. 1 und des § 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.101/2018,

wird verordnet:

Die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen, BGBl. II Nr. 185/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 1/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach Z 5 folgende Z 5a und 5b eingefügt:

„5a. Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die **in der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Sonderform Musikmittelschule) mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind (Anlage 5a)**,

UNTER Punkt 21 ist zu Finden:

21. In Anlage 2 (Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Sonderform Musikmittelschule)), Sechster Teil (Stundentafeln), Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen), in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2023, lautet die den Pflichtgegenstand Bewegung und Sport betreffende Zeile der Stundentafel:

„Bewegung und Sport mind. 11“

22. In Anlage 2, Sechster Teil, Z 1, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2023, lautet die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Stundentafel:

„Gesamtwochenstundenzahl					131-135“
--------------------------	--	--	--	--	----------

23. In Anlage 2, Sechster Teil, Z 1, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2023, lautet der Text der Fußnote 3 der Stundentafel:

„3 Falls Geometrisches Zeichnen nicht als schulautonomer Pflichtgegenstand geführt wird, sind die Kompetenzbeschreibungen von Geometrisches Zeichnen im Pflichtgegenstand Mathematik (mindestens 15 Wochenstunden) zu integrieren. Bei Führung eines MINT- (Mathematik-Informatik-Naturwissenschaft-Technik) bzw. NAWI- (naturwissenschaftlich-mathematischen) Schwerpunktes ist der Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen mit mindestens 2 Wochenstunden zu dotieren.“

24. In Anlage 2, Sechster Teil, Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen), in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2023, lautet die den Pflichtgegenstand Mathematik betreffende Zeile der Stundentafel:

„Mathematik 4 4 4 3 15“

25. In Anlage 2, Sechster Teil, Z 2, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2023, wird nach der Fußnote 3 folgende Fußnote 4 eingefügt:

„4 Geometrisches Zeichnen ist im Pflichtgegenstand Mathematik zu integrieren. Die integrativ zu vermittelnden Kompetenzbeschreibungen von Geometrisches Zeichnen werden im Lehrplan des Unterrichtsgegenstandes Mathematik angeführt.“